

Rahmen-Mietvertrag – Stand: 01.01.2020

zwischen

Raumland GmbH
Leininger Ring 44, 67278 Bockenheim a.d.Weinstr.

- *nachfolgend Vermieter* -

und

- *nachfolgend Mieter* -

Die Parteien beabsichtigen, bei der Abfüllung von Wein, weinhaltigen Getränken, Säften und sonstigen Getränken zusammen zu arbeiten; dabei ist es das Ziel des Mieters, Weine als „Erzeugerabfüllung“ vermarkten zu können. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Rahmenvertrag, der für jede einzelne Anmietung durch eine entsprechende zusätzliche Vereinbarung konkretisiert wird.

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Der Vermieter vermietet an den Mieter zur Abfüllung von füllfertigen und schwefelstabilen Weinen, weinhaltigen Getränken oder Säften die Räumlichkeiten im Anwesen Leininger Ring 44, Bockenheim, die auf dem als **Anlage 1** beigefügten Plan rot markiert sind, insbesondere die dort aufgestellte Abfüllanlage mit den zur Abfüllung gehörenden Tanks, Rohrleitungen, Filtern etc.
- (2) Der Mieter wird auf der Abfüllanlage und den dazu gehörenden Anlagen seine Weine, weinhaltigen Getränke oder Säfte in eigener Verantwortung abfüllen. Während der Mietzeit zählen die angemieteten Räume und Gegenstände daher zum Betrieb des Mieters.
- (3) Die vom Vermieter vermietete Anlage kann die Flaschen- und Verschlussformate verarbeiten, die in **Anlage 2** aufgeführt sind. Abfüllungen sind nur dann möglich, wenn zuvor zur Gewährleistung einer sterilen Abfüllung eine Endfiltration im vermieteten Betrieb durchgeführt wurde. Kunden, welche die Endfiltration selbst durchführen wollen, benötigen vorab, nach Klärung der technischen Eignung, die Erlaubnis des Vermieters schriftlich.
- (4) Damit der Vermieter die Anlage für die Abfüllung vorbereiten kann (insb. Reinigungsmaßnahmen), wird der Mieter dem Vermieter mindestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Mietbeginn mitteilen, welche Produkte er auf der Anlage füllen wird.
- (5) Für jede einzelne Anmietung vereinbaren die Parteien den Mietzeitraum, die Einzelheiten zur Abfüllung (Flaschenformat, Abfüllmenge, Bezug von Materialien vom Vermieter usw.). Der Inhalt der einzelnen Mietverträge ergibt sich aus einer vom Vermieter zu erstellenden Auftragsbestätigung, die diesen Rahmen-Mietvertrag jeweils konkretisiert.

§ 2 Zustand und Bedienung der Maschinen

- (1) Der Vermieter steht dafür ein, dass die gemieteten Gegenstände sich für die Abfüllung von Wein, weinhaltigen Getränken und Saft sowie sonstigen Getränken eignen. Voraussetzung für die Nutzung der Gegenstände und für die ordnungsgemäße Funktion ist jedoch, dass die Gegenstände durch geeignetes Fachpersonal bedient werden.
- (2) Der Vermieter unterstellt daher das Personal, das im Abfüllbetrieb tätig ist, für die Dauer der Miete dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Mieters. Der gesamte Abfüllvorgang liegt ausschließlich in der betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verantwortung des Mieters; demgemäß übernimmt eine vom Mieter namentlich benannte qualifizierte Fachkraft, die während der gesamten Mietzeit anwesend ist, die Leitung des Abfüllvorgangs. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es ausschließlich die Angelegenheit des Mieters ist, den füllfertigen Wein anzuliefern, erforderlichenfalls zu behandeln, abzufüllen, die Flaschen auszustatten und zu verpacken.
- (3) Der Mieter kann den Vermieter nur für solche Mängel der abgefüllten Weine in Anspruch nehmen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Vermieter dem Mieter den Mietgegenstand während der Mietzeit nicht in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt oder – nach entsprechender Rüge – einen entsprechenden Zustand nicht hergestellt hat.
- (4) Die Abfüllung findet stets unter Aufsicht des Mieters statt. Sie unterliegt dessen alleinigem Weisungsrecht. Ist der Mieter nicht persönlich anwesend, so bestimmt er eine Person, die ihn während der Abfüllung vertritt. Diese Person wird in der Auftragsbestätigung des Vermieters benannt und übernimmt das Weisungsrecht für den Mieter.

§ 3 Mietzeit

Die jeweiligen Mietzeiten werden die Parteien im Einzelfall vereinbaren; sie ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Vermieters.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Mietpreis richtet sich nach der Dauer der Anmietung der Anlage. Er ist abhängig davon, welche Produkte der Mieter auf der Anlage abfüllt.
- (2) Vor jeder Einzelanmietung werden die Parteien vereinbaren, ob die Miete sich anhand der Mietzeit oder anhand der vom Mieter abgefüllten Flaschen bemisst. Dies ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung des Vermieters.
- (3) Dabei gilt für jede Einzelanmietung die jeweilige Preisliste des Vermieters, die in seinen Geschäftsräumen zur Einsichtnahme ausliegt. Der dort ausgewiesene Mietpreis versteht sich als Nettopreis; hinzu kommt die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- (4) Der Vermieter rechnet über die Miete ab. Der Rechnungsbetrag ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

§ 5 Trockenmaterialien, Dienstleistungen

- (1) Die Beschaffung aller für die Abfüllung erforderlichen Materialien wie insbesondere Etiketten, Verschlüssen, Kartons usw. ist allein Sache des Mieters, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (2) Dies gilt auch für die Verbrauchsmaterialien, die bei der Abfüllung benötigt werden, wie Filtrationsmaterial, Weinbehandlungsstoffe usw.
- (3) Flaschen stellt in der Regel der Vermieter; sie werden bei der Abrechnung der Miete zu den Preisen berechnet, die am Tag der Auftragsbestätigung gelten
- (4) Soweit der Mieter die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Produkte nicht über den Vermieter bezieht (in diesem Fall sind sie gesondert zu vergüten), verpflichtet er sich, dem Vermieter diese Produkte und die auf diese Produkte bezogenen Datenblätter spätestens 10 Werktage vor Beginn der Mietzeit zu überlassen, damit der Vermieter prüfen kann, ob diese Materialien zur Verarbeitung auf den angemieteten Anlagen geeignet sind. Solche Materialien, die der Mieter nicht vom Vermieter erwirbt, können frühestens 5 Werktage vor der Füllung beim Vermieter angeliefert werden.
- (5) Der Mieter trägt zudem die Kosten für evtl. erforderliche Dienstleistungen, die anfallen, weil Weine nicht füllfertig sind, wie Analysen, zusätzliche Filtrationsmaßnahmen usw. Solche Dienstleistungen werden nur auf Anweisung und Verantwortung des Mieters durchgeführt. Der Mieter ist jedoch damit einverstanden, dass der Vermieter dann, wenn er dies für erforderlich hält, entsprechende Analysen erstellt. Eine Überprüfungspflicht des Vermieters im Hinblick auf den Wein, den der Mieter abfüllen will, ergibt sich daraus jedoch nicht.

§ 7 Haftung

- (1) Für Trübungen und Instabilitäten der abgefüllten Weine haftet der Vermieter nur, wenn diese auf den Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Anlagen zurückzuführen sind.
- (2) Der Vermieter haftet auf Schadensersatz– gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 100.000,-
- (3) Die sich aus Absatz (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die Gewährleistung für zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterialien oder Behandlungsmittel ist begrenzt auf ein Jahr vom Zeitpunkt der Lieferung.
- (5) Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Übernahme der Ware zu rügen; Mängel, die später auftreten, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen zu rügen. Werden Mängel nicht fristgerecht gerügt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Er läuft bis zum 31.12. des Jahres des Abschlusses und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

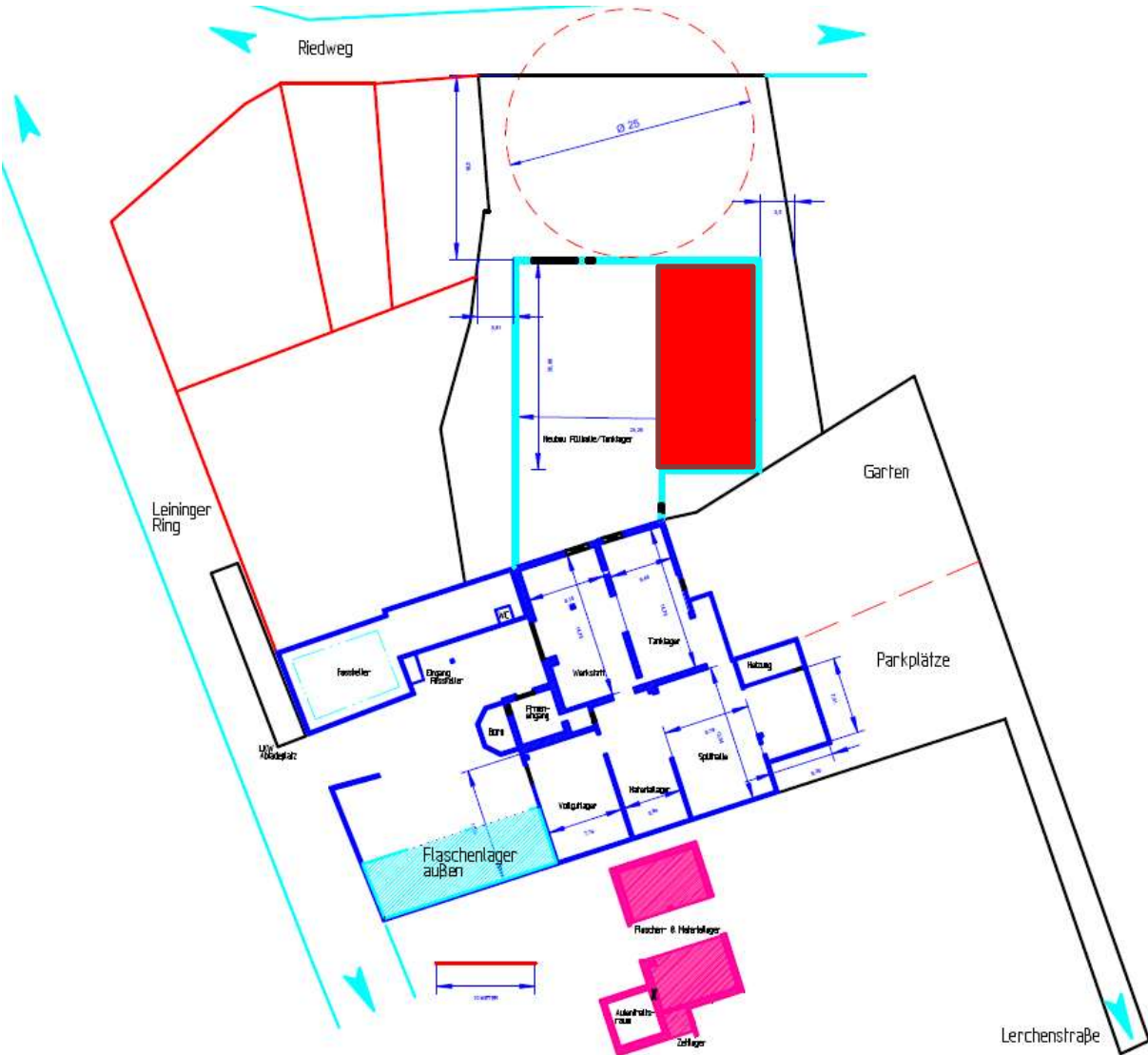
- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag im Übrigen in seiner Wirksamkeit nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für die Ausfüllung von etwaigen Vertragslücken.
- (3) Es gelten im Übrigen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, die dem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt sind.

Bockenheim, den

Vermieter

Mieter

Anlage 1



Anlage 2:

1. Formate, die auf der Abfüllanlage verarbeitet werden können:

1.1. Die Abfüllanlage eignet sich für folgende Flaschenformate:

0,1875ltr – 1,5 Ltr. Standardflaschen. Höhe 180mm – 350mm

1.2. Es können folgende Verschlüsse verarbeitet werden:

Die Maschinen sind eingestellt auf:

- Mala BVS & MCA - Saranex, ZinnSaran, Compound
- CSI BVS & MCA – Standarddichtungen
- BT-Watzke BVS – Standarddichtungen
- Vinventions BVS & MCA – Standarddichtungen
- MW Wipperfürth MCA & VacuVent+ - Compound

Andere Hersteller müssen vorab geprüft werden. Die Eignung wird dann schriftlich bestätigt.

2. Anforderungen an den abzufüllenden Wein:

2.1. Das abzufüllende Produkt ist Eisen-, Schwefel-, Eiweiß- und Schwermetallstabil anzuliefern.

2.2. Säfte und Süßreserven müssen vollständig Eiweißstabil und komplett ausgeschönt angeliefert werden. Bei Säften muss dies durch ein Labor bestätigt werden. Süßreserven müssen zusätzlich Schwefelstabil sein.

2.3. Aromatisierte Produkte dürfen bei Anlieferung noch nicht aromatisiert sein. Aromen sind separat anzuliefern. Produkte müssen, falls vorgesehen, bereits gezuckert sein. Das abzufüllende Produkt ist Eisen-, Schwefel-, Eiweiß- und Schwermetallstabil anzuliefern.

3. Lieferantenerklärung:

Der Mieter ist als Inverkehrbringer der abgefüllten Produkte lebensmittelrechtlich verantwortlich.

Auf Grund IFS-Regeln versichert der Vermieter, dass er folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung einhält:

- EU-Verordnung über Lebensmittelsicherheit 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörden für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, veröffentlicht am 28.01.2002
- Fertigpackungsverordnung, veröffentlicht am 11.06.2008, und damit einhergehend die regelmäßige Durchführung von Füllmengenkontrollen
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, zuletzt bekanntgemacht am 3. Juni 2013
- Lebensmittelhygieneverordnung EG VO 852/2004, Stand 29.04.2009
- EG VO 10/2011 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, veröffentlicht am 14.02.2011
- Richtlinie 2002/72 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Stand 06.08.2002
- Zusicherung, dass keine aromatisierten Produkte mit dem Wein bzw. Saft in Verbindung kommen

Weiterhin bestätigen wir folgende Punkte:

- Vorhandensein eines Systems zur Schädlingsbekämpfung
- Vorhandensein eines HACCP-Konzeptes
- Vorhandensein eines Systems zur Rückverfolgbarkeit
- Vorhandensein aktueller Spezifikationen sowie Konformitätsbescheinigungen der Verpackungsmaterialien (inklusive einer Bestätigung der Durchführung von Migrationstests durch den Lieferanten)

Wir sind bio-zertifiziert und unterstehen der Kontrolle durch die Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRS), Göttingen.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung oben genannter Punkte und Rechtsvorschriften.

Bockenheim, den 1.01.2020

Raumland GmbH

Anlage 3:

Delegationsvereinbarung zum Rahmenmietvertrag

Die Parteien haben am – siehe Datum Vertragsabschluss - einen Rahmenmietvertrag abgeschlossen. Sie vereinbaren nun:

1. Die nachfolgenden Mitarbeiter des Vermieters:

- Herr Volker Döß (Betriebsleiter / Dipl.-Ing. Getränketechnologie)
- Herr Jan Matzerath (Leitung Abfüllung / Weintechnologe)
- Herr Andreas Schiller (Leitung Annahme / Weintechnologe)

werden als qualifizierte Personen von dem Mieter, mit der Verantwortung für folgende Aufgaben in den Produktionsgebäuden des Vermieters beauftragt:

- Stabilisierung, Behandlung und Vorbereitung der Weine zur Abfüllung
- Abfüllung von Wein, Saft und weinhaltigen Getränken
- Überwachung und Kontrolle der CCPs und Hygienemaßnahmen im Keller und in der Abfüllung
- Einhaltung der aktuell geltenden Rechtsvorschriften
- Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit

Die Abstimmung erfolgt über den Mieter oder eine entsprechend befugte Person. Eine Delegation der von dem Mieter beauftragten Verantwortung an andere Mitarbeit des Vermieters bedarf den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation oder entsprechende Erfahrung sowie die schriftliche Zustimmung vorab durch den Mieter.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Mietvertrags.

Anlage 4:

Raumland GmbH
Leininger Ring 44
D – 67278 Bockenheim/Weinstr.

GESCHÄFTSFÜHRER: Sebastian Raumland
AG LUDWIGSHAFEN HRA1626
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE185927510

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand: 01.01.2020

§ 1 – Geltung der Bedingungen

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil unserer Verträge mit Unternehmern. Sie gelten ausschließlich.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn wir hätten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 – Angebot und Vertragsinhalt

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- b) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 3 – Preise

- a) Maßgeblich sind die in der aktuellen Fassung unserer Preisübersicht genannten Preise, die in unseren Geschäftsräumen ausliegt oder auf Wunsch übersandt wird bzw. eine individuelle schriftliche Preisabsprache direkt mit dem Kunden. Unsere Preise gelten ab Standort Bockenheim/Weinstr.
- b) Die von uns im Angebot/Preisliste genannten Preise gelten unter normalen Arbeitsbedingungen. Geht der Arbeitsaufwand über den normalen Aufwand für die Abfüllung füllfertiger Produkte hinaus, sind wir berechtigt, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.
- c) Sofern der Kunde vor oder während der Erledigung seiner Arbeit Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, können wir die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.
- d) Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich genannt ist, in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

§ 4 – Zahlung

- a) Unsere Vergütung ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig.
- b) Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF Format übersandt. Auf Wunsch, kann der der Kunde die Rechnungen auch per Briefpost erhalten.
- c) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- d) Wir liefern unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben von uns gestellte Verbrauchsmaterialien unser Eigentum. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung unserer Verbrauchsmaterialien erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich. Bei Zugriff Dritter auf unser Eigentum wird unser Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unbeschadet unseres Eigentumsvorbehaltes haftet der Käufer für Untergang oder Verschlechterung der von uns gestellten Verbrauchsmaterialien.

§ 5 – Leistungszeit

- a) Leistungstermine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindliche Fristen bestätigt werden.
- b) Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung oder sonstige Formen höherer Gewalt, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.
- c) Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns im Verzug, ist der Schadensersatz im Fall einfacher Fahrlässigkeit und wenn der Schaden nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auf 0,5% pro volle Woche der Verspätung, maximal aber auf 5% des Netto-Rechnungsbetrags für die Ware, die zu spät ausgeliefert wird, begrenzt.
- d) Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn, eine solche ist für den Kunden nicht von Interesse.
- e) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

§ 6 – Materialgestellung und Auftragsbearbeitung

- a) Der Kunde, der die zur Abfüllung benötigten Materialien liefert, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Eignung der Materialien zueinander (z.B. Kork zur Flasche) verantwortlich. Bei Anlieferung werden die Materialien nur auf erkennbare Mängel und, soweit dies aufgrund offensichtlicher Merkmale möglich ist, auf die Eignung zur Abfüllung auf unseren Maschinen untersucht. Beanstandungen, die uns dabei auffallen, teilen wir dem Kunden mit. Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein gilt nicht als Vollständigkeitsbestätigung der gelieferten Materialien.
- b) Das abzufüllende Produkt ist Eisen-, Schwefel-, Eiweiß- und Schwermetallstabil anzuliefern.
- c) Ausschließlich der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Analysewerte des angelieferten Weines den weinrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auch für die Einhaltung sonstiger wein- und zollrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, die Produktlieferungen ausreichend zu kennzeichnen (z.B. durch Tanknummer, Bezeichnung, Menge etc.).
- e) Ebenfalls sind von dem Kunden rechtzeitig schriftliche, detaillierte Abfüllanweisungen vorzulegen, auf deren Grundlage die Abfüllung vorgenommen werden kann.

§ 7 – Auftragsbearbeitung Labor

- a) Das Labor erledigt die Aufträge unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln. Die Untersuchungsmethode wird vom Labor bestimmt, falls keine bestimmte Untersuchungsmethode schriftlich vereinbart wird.
- b) Sofern nicht rechtlich notwendig bzw. ausdrücklich vom Kunden gewünscht, werden die Analyseparameter als Einfachbestimmungen durchgeführt.
- c) Die Raumland GmbH kann die Durchführung der Untersuchung an ein anderes Labor vergeben. Die ggfs. entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- d) Verkostungen sind immer subjektiv und unverbindlich. Sie stellen nur Hinweise auf den momentanen Verkostungseindruck des Prüfers dar. Ebenso sind Hinweise unverbindlich, welche als rechtliche Beurteilung der Produktbeschaffenheit und/oder der Bezeichnung verstanden werden können.
- e) Das Labor erbringt keine Rechtsberatung. Weinrechtliche Empfehlungen, die über die chemisch-analytische Interpretation des Analyseberichts hinausgehen, insbesondere z.B. Kennzeichnungsprüfungen, sind daher lediglich Hinweise; es ist Sache des Kunden, diese zu überprüfen. Eine Haftung für solche Empfehlungen besteht nicht.
- f) Behandlungsempfehlungen sind ebenfalls unverbindliche Hinweise. Wir haften nicht für den Erfolg.
- g) Es obliegt allein dem Kunden, die Konformität von Behandlungsmitteln mit den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf etwaige Bio-Verbände.

§ 8 – Auftragsbearbeitung Mobil

- a) Die mobilen Anlagen werden direkt beim Kunden aufgebaut und erfordern weitreichende Vorbereitungen auf Kundenseite, welche in der Preisübersicht –Mobil- bzw. –Aufziehmaschine- aufgelistet sind. Abweichungen von diesen Anforderungen sind unzulässig.
- b) Die Mietmaschinen sind über eine Maschinenbruchversicherung abgesichert. Der Kunde verpflichtet sich, einen technisch einwandfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Maschinenbruch durch Fahrlässigkeit, z.B. Überspannung aufgrund mangelhafter Installation, können von uns nicht versichert werden und gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft Wiederbeschaffung und Maschinenausfall.
- c) Vor Ort wird eine Person des Kunden (geschultes Personal) auf die Maschine/n eingewiesen. Diese Person bestätigt durch Unterschrift die vollständige Einweisung in die Besonderheiten der Maschine/n. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Maschine durch Fehlbedienung.

§ 9 – Kontrollen

Die Überprüfung der abgefüllten Ware auf Sterilität ist Sache des Kunden. Nur wenn ausdrücklich schriftlich beauftragt, werden wir während des Füllvorgangs Proben für eine biologische Kontrolle (Sterilkontrolle) entnehmen. Diese kann die Raumland GmbH durchführen oder auch der Kunde selbst. Weitere Probeentnahmen sind möglich, wenn der Kunde dies bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich beauftragt. Auffälligkeiten bei der Untersuchung der Proben werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen und die Ergebnisse aufbewahren.

§ 10 – Abnahme und Lagerung

- a) Der Kunde kann innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungserklärung das abgefüllte Produkt am Ort der Füllanlage prüfen. Er hat ihn innerhalb dieser Frist abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt unsere Leistung als abgenommen.
- b) Uns obliegen Abfüllung und Bereitstellung des abgefüllten Produktes. Für Abholung und Transport ist der Kunde verantwortlich. Eine Verladung nehmen wir nur vor, wenn wir dazu beauftragt werden und wenn dazu rechtzeitig ein detaillierter Verladeplan vorgelegt wird. Es ist Sache des Kunden, die Verladung zu beaufsichtigen. Wir haften bei etwaigen Fehlbeladungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§10 a, b).
- c) Wird das abgefüllte Produkt nicht innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Abfüllung durch den Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu erheben. Diese betragen je Palette/Gitterbox und angefangener Woche EUR 5,- Eine Auslagerung der Ware behalten wir uns vor. Die entstehenden Kosten für Ein- und Umlagerung trägt der Kunde.
- d) Für Produkte, die im Tank gelagert und nicht binnen 14 Tagen gefüllt bzw. abgeholt werden, betragen die Lagerkosten EUR 5,- je 100 l und angefangener Woche.
- e) Für den von dem Kunden bei uns eingelagertes Produkt, sowie für die sonstigen Materialien und Fertigprodukte übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Brand, Einbruchdiebstahl oder ähnliches verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

§ 11 – Gewährleistung

- a) Außer den vom Kunden ausdrücklich schriftlich beauftragten Kontrollen übernehmen wir keine Untersuchungen zur Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des vom Kunden zu liefernden Produktes oder Materials.
- b) Bei Mängeln hat der Kunde zunächst das Recht auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung). Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung) oder, soweit in § 12 nicht ausgeschlossen, Schadensersatz zu verlangen.
- c) Offenkundige Mängel kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach unserer Bereitstellungsanzeige rügen. Beim Vorliegen verdeckter Mängel gilt die gleiche Frist ab Kenntnis des Mangels durch den Kunden. Ist der Kunde Kaufmann, und rügt er Mängel nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Erhebung der Mängelrüge durch den Kunden entbindet diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.
- d) Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns eine umgehende Untersuchung der betroffenen Ware zu gestatten. Auch hat er uns zu gestatten, gegen Quittung eine repräsentative Menge (mindestens 1%) zur weiteren Untersuchung in unserem Hause oder in sonstigen Labors auf unsere Kosten und für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.
- e) Ist ein Schaden streitig, verpflichten sich beide Vertragsparteien zur Beauftragung eines im Weinbereich anerkannten Sachverständigen, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu bestimmen ist, wenn sich die Parteien nicht einigen.
Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

§ 12 – Haftung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – uns gegenüber sind ausgeschlossen. Wir haften außerhalb zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind; so haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- b) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder wenn wir eine Garantie abgegeben haben oder eine Beschaffenheit vertraglich vereinbart wurde. Sie gelten ferner nicht bei der Verletzung einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden jedoch auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für uns bei Vertragsabschluss aufgrund der uns vom Kunden ausdrücklich mitgeteilten Umstände (z.B. risikohaltiger Vertragszweck) erkennbar war; er beträgt jedoch höchstens EUR 100.000,-. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Haftungsbeschränkungen ebenfalls unberührt.
- c) Die Regelungen in a) und b) gelten auch zugunsten etwaiger gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt ihnen gegenüber geltend gemacht werden.
- d) Sollte der Auftrag vom Kunden kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Kunde für unseren dadurch entstandenen Schaden. Unser Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt davon unberührt.
- e) Veranlasst der Kunde eine Verladung der abgefüllten Ware, bevor das Ergebnis der biologischen Sterilkontrolle (siehe § 9) bekannt ist, und stellt sich die Kontrolle später als positiv (=insterile Ware) heraus, haften wir nicht für in diesem Zusammenhang entstandene Kosten bzw. Schäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit der Untersuchung der Proben keinen Gebrauch macht oder uns nicht vor der Abholung der entsprechenden Partie, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen über ein etwaiges positives Ergebnis seiner Untersuchung Mitteilung gemacht hat, später aber ein positives Ergebnis festgestellt wird.
- f) Die Verwendung von Aromen zur Behandlung von Wein ist verboten. Sofern der Kunde Aromen verwendet, haftet er für alle Schäden, auch gegenüber Dritten, die dadurch entstehen, z.B. wenn infolge einer Aromaverschleppung Erzeugnisse Dritter verkehrsunfähig werden. Der Kunde haftet insbesondere für die Kosten der Komplettreinigung und für den etwa erforderlichen Austausch von Schläuchen, Dichtungen, Membranen, Filtern etc.
- g) Schäden an den Mietmaschinen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für verursachte Schäden in vollem Umfang zzgl. Mietausfall und Schadensersatz.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist D-67278 Bockenheim, Deutschland.
- b) Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten richtet sich ausschließlich nach unserem Betriebssitz in Bockenheim. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Kunden zuständig ist. Er umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere, mit dem Vertragsverhältnis wirtschaftlich verbundene Ansprüche.
- c) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.